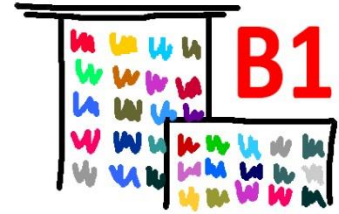


Satzung

Förderverein
Berufliche Schule 1
mit

**Meisterschule für Sanitär- und Heizungstechnik
und Berufsfachschule für Assistenten und Assistentinnen für Informatik
Nürnberg e.V.**



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein, Berufliche Schule 1 mit Meisterschule für Sanitär- und Heizungstechnik und Berufsfachschule für Assistenten und Assistentinnen für Informatik Nürnberg e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der beruflichen Bildung an den Schulen des Direktorates Berufliche Schule 1.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. ideelle und materielle Unterstützung dieser Schulen in organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten;
 2. Pflege und Vertiefung einer dauernden Zusammenarbeit zwischen fördernden natürlichen und juristischen Personen, Handwerk, Gewerbe und Industrie mit diesen Schulen;
 3. Unterstützung dieser Schulen bei der Beschaffung von Sachbedarf, soweit dies der Schulträger nicht oder nicht rechtzeitig übernimmt;
 4. Organisation von Schulveranstaltungen an diesen Schulen und ihre Bezuschussung, soweit dies der Schulträger nicht oder nicht rechtzeitig übernimmt;
 5. ideelle und materielle Unterstützung von Schülern dieser Schulen, um eine Teilnahme am Unterricht und verbindlichen Schulveranstaltungen im Sinne der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) zu ermöglichen;
 6. sonstige satzungsgemäße Bestrebungen, die dem Schulbetrieb oder den Schülern an diesen Schulen förderlich sein können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich, gemeinnützig zur Förderung der Erziehung der beruflichen Bildung zu verwenden hat, übergeben werden.
- (6) Alle Organe des Vereins haben ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszweckes auszurichten.

- (7) Der Vorstand des Vereins hat den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatz 6 entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person und jede Personenhandelsgesellschaft werden.
- (2) Stimmberechtigt und passiv wahlberechtigt sind natürliche Personen erst mit der Volljährigkeit.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand kann die Verwendung eines Formblattes vorschreiben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Wird der Bewerber in den Verein aufgenommen, ist ihm zusammen mit der Aufnahmeerklärung ein Exemplar der Satzung in der jeweils gültigen Fassung und - soweit vorhanden - die Beitragsordnung zu übermitteln.
- (7) Erst mit dem Empfang der Aufnahmeerklärung kann das nunmehrige Mitglied an Wahlen, Mitgliederversammlungen u.a. teilnehmen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die Schulen in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt aufgrund einstimmigen Vorschlages des Vorstandes mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft verpflichtet nicht zur Beitragszahlung, beinhaltet aber sämtliche Mitgliederrechte.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit ihrer Auflösung;
 2. durch freiwilligen Austritt;
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 30. November schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Die Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn das Mitglied den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes (§ 9 f.) kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Ausschlussgründe sind insbesondere
 1. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;

2. unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat bei rechtzeitiger Berufung innerhalb von drei Monaten ab Einlegung der Berufung die Mitgliederversammlung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, sodass die Mitgliedschaft mit Fristablauf als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, jedoch keine Aufnahmegebühr.
- (2) Während des Geschäftsjahres neu eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Entsprechendes gilt bei Erlöschen der Mitgliedschaft.
- (3) Die Jahresbeiträge sind spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Die Mindestjahresbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- (5) Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vor Beginn des Geschäftsjahres, ab dem die Änderung gelten soll; einer Satzungsänderung bedarf es nicht.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern, die in Not geraten sind, ihre Beiträge zu stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz zu erlassen.
- (7) Mitglieder können vor oder bei Zahlung der Beiträge oder Hingabe einer sonstigen Zuwendung an den Verein bestimmen, dass die Zuwendung für eine bestimmte Schularart oder einen bestimmten Zweck satzungsgemäß verwendet wird. Diese Geld- und Sachzuwendungen sind vom Vorstand getrennt zu verwalten (Vorbehaltsvermögen).

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand (§§9 ff)
 2. die Mitgliederversammlung (§§ 12ff).
- (2) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen (§ 15).
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten hierfür keine Vergütung. Sie haben jedoch Anspruch auf Auslagenersatz.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages oder von Sitzungsgeld, das sich an den Sätzen des "Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter" in der jeweils gültigen Satzung orientiert, gewähren.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 1. dem ersten Vorsitzenden;
 2. dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden);
 3. dem Schatzmeister;
 4. dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ist eine juristische Person oder eine

Personenhandelsgesellschaft Vereinsmitglied, so kann ihr gesetzlicher oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter gewählt werden.

- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Mitgliedes im Vorstand.
- (4) Scheidet der erste Vorsitzende während der Amtsperiode aus, tritt der zweite Vorsitzende an seine Stelle. Der Vorstand wählt für den Rest der Amtsperiode den zweiten Vorsitzenden. Entsprechendes gilt, wenn der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer vorzeitig ausscheiden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan.
- (2) Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes;
 - Buchführung;
 - Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Vorlage einer Jahresplanung;
 - Einsetzung eines Ausschusses;
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Vereinsausschlüsse und Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Der Schulleiter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und seine Meinung zu äußern. Er ist zu jeder Sitzung einzuladen.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der Verein wird in allen Vereinsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter den ersten oder zweiten Vorsitzenden, gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die interne Verteilung der Vereinsgeschäfte auf die Vorstandsmitglieder zu regeln ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In regelmäßigen Abständen soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliche Einladung der Vereinsmitglieder mittels einfachem Brief oder per E-Mail ein. Die Frist beginnt mit Ablauf des auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktages. Es gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Vereinsmitglied eine Stimme. Die Mitgliedsrechte der juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften werden durch den oder die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Sind mehrere natürliche Personen

gesamtvertretungsberechtigt, so können sie das der juristischen Person oder der Personenhandelsgesellschaft zustehende Stimmrecht nur einheitlich ausüben und haben gemeinsam nur eine Stimme. Ist bei der Gesamtvertretung nur ein gesetzlicher Vertreter zur Mitgliederversammlung erschienen, so gilt er als bevollmächtigt, das Stimmrecht für die von ihm vertretene juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft allein auszuüben.

- (4) Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung und zur Ausübung seines Stimmrechtes durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen. Gesetzliche Vertreter einer juristischen Person bzw. Personenhandelsgesellschaft können sich in der Mitgliederversammlung auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen leitenden Angestellten des Betriebes vertreten lassen. Im übrigen ist eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Personen unzulässig.
- (5) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über auf diesem Wege gestellte Anträge auf Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nicht beschließen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr vom Gesetz oder vorliegender Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5),
4. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand (§ 6 Abs. 4),
5. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
6. Vergabe der Fördermittel,
7. Erlass und Änderung einer Beitragsordnung (§ 7 Abs. 5),
8. Entgegennahme des Kassenberichtes und
9. Wahl der Kassenprüfer

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wird von einem Vereinsmitglied schriftliche (geheime) Abstimmung verlangt, so muss mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung (ergänzt gemäß § 14 Abs. 5) einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, sofern gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erhalten hat.
- (5) Hat niemand die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. § 33 Abs. 1, Satz 2, Halbsatz 2 BGB gilt entsprechend.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse auf Zeit für spezielle Aufgaben einsetzen.
- (2) Die Auswahl der Mitglieder trifft der Vorstand. Einem Ausschuss können auch besonders sachkundige Nichtmitglieder angehören.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; dieser muss Vereinsmitglied sein.
- (4) Die Ausschussmitglieder werden ehrenamtlich tätig; sie können jedoch Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe der Vorstand festsetzt.
- (5) Der Ausschuss als solcher oder seine Mitglieder sind nicht befugt, für den Verein Rechtsgeschäfte abzuschließen; es sei denn, der Vereinsvorstand hat sie schriftlich ausdrücklich hierzu ermächtigt.

§ 16 Protokollierung

- (1) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich abzufassen; die Protokolle werden vom Schriftführer verwahrt.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes sind von allen Vorstandsmitgliedern, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, zu unterschreiben; dies gilt auch für Vorstandsmitglieder, die gegen den Beschluss gestimmt haben.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für fünf Jahre zwei Prüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit zu überprüfen haben. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Verein getätigten Ausgaben.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Überprüfung der Kassengeschäfte hat mindestens jährlich zu erfolgen. Sie ist alsbald nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist jeweils in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Sonstiges

- (1) Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt, oder die das Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit empfiehlt, kann der Vorstand einstimmig beschließen.
- (2) Soweit in dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg in Kraft.